

AMTSBLATT 20/08 VOM 12. NOVEMBER 2008

ÜBERGANG VON SITZEN AUF ERSATZPERSONEN FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG
SOWIE DER ORTSBEIRÄTE

**Übergang von Sitzen auf Ersatzpersonen für die Gemeindevertretung der Gemeinde
Schwielowsee sowie der Ortsbeiräte Caputh, Ferch und Geltow.**

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 81 Abs.1 der
Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Gemeindevertretung

Die für den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union/Freie Demokratische Partei
(CDU/FDP) gewählte Bewerberin

Hoppe, Kerstin

hat ihr Mandat zur Vertreterin der Gemeindevertretung nicht angenommen.

Der Sitz geht auf folgenden 1. Nachfolgekandidaten über:

Ludwig, Willi.

II. Ortsbeirat Caputh

Es haben alle gewählten Kandidaten ihr Mandat angenommen.

III. Ortsbeirat Ferch

Der für den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) gewählte
Bewerber

Hartmann, Thomas

hat sein Mandat zum Vertreter im Ortsbeirat Ferch nicht angenommen.

Der Sitz geht auf folgenden 1. Nachfolgekandidaten über:

Kürth, Hans-Wieland.

IV. Ortsbeirat Geltow

Der für den Wahlvorschlag des Bürgerbündnisses Schwielowsee (BBS) gewählte Bewerber
Bredemeier, Dieter

hat sein Mandat zum Vertreter im Ortsbeirat Geltow nicht angenommen.

Der Sitz geht auf folgenden 1. Nachfolgekandidaten über:

Böttcher, Torsten.

Der für den Wahlvorschlag des Bürgerbündnisses Schwielowsee (BBS) gewählte Bewerber
Steinbach, Jörg

hat sein Mandat zum Vertreter im Ortsbeirat Geltow nicht angenommen.

Der Sitz geht auf folgende 2. Nachfolgekandidatin über:

Goldstein, Annett.

gez. K. Reichau

Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

DANK AN ALLE WAHLHELPER

Am 28.09.2008 fand die Kommunalwahl statt. Diese ist in der Vorbereitung und Durchführung
anspruchsvoller als andere Wahlen und konnte in unserer Gemeinde Schwielowsee ohne
größere Probleme oder besondere Vorkommnisse durchgeführt werden. Ganz besonders ist das
dem engagierten Einsatz aller freiwilligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den 8 Wahllokalen
sowie dem Briefwahllokal zu verdanken.

Als Ihre Wahlleiterin möchte ich Ihnen auf diesem Wege recht herzlich meinen Dank für Ihre
Mitarbeit aussprechen.

Ich hoffe, dass ich im kommenden Jahr bei den Europawahlen am 7. Juni 2009 und den
Bundes- und Landtagswahlen am 27. September 2009 ebenfalls mit Ihrer Mithilfe rechnen
kann.

Mit herzlichen Dank

gez. K. Reichau

Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG SCHWIELOWSEE (Gescho)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land
Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die

Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 27.10.2008 folgende
Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage einschließlich des Sitzungstages. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden, sollen im Allgemeinen jedoch keine Tischvorlagen sein.

(3) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung an einer Sitzungsteilnahme der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er dies dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem seinen Vertreter unverzüglich zu verständigen.

§ 2

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung entwirft im Benehmen mit der Bürgermeisterin die Tagesordnung. Vorschläge zu Beratungspunkten hat er dabei gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf aufzunehmen, wenn sie von mindestens zwei Gemeindevertretern oder einer Fraktion unterstützt werden und dem Vorsitzenden spätestens am Ende des achten Kalendertages vor der Sitzung (§ 1 Abs. 1 GeschO) vorliegen.

(2) Bei der Reihung der einzelnen Tagesordnungspunkte sind neben organisatorischen Aspekten die Vorgaben gemäß § 36 BbgKVerf und § 8 Abs. 3 Hauptsatzung für die öffentliche und nichtöffentliche Behandlung zu berücksichtigen. Die Gemeindevertretung kann auf dieser gesetzlichen Basis durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit aufheben. Die in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind getrennt aufzuführen.

(3) Die Gemeindevertretung kann vor Eintritt in die Tagesordnung auf Antrag beschließen:

- a) dringende Tagesordnungspunkte zusätzlich aufzunehmen,
- b) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- d) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

§ 3

Öffentlichkeit

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen (§36 BbgKVerf, § 8 Abs. 3 Hauptsatzung).

(2) Die Presse hat zur Wahrung ihrer Informationsrechte vorrangig Zugang.

(3) Zuhörer sind außerhalb der dafür vorgesehenen Fragestunde (§ 4 GeschO) nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und weder Zeichen des Beifalls noch des Missfallens geben. Bei Ordnungsstörungen können Zuhörer vom Vorsitzenden des Sitzungssaals verwiesen werden.

(4) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden (§ 36 BbgKVerf). Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Begründung, Beratung und Entscheidung eines Antrags auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes der nichtöffentlichen in eine öffentliche Sitzung.

§ 4

Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Vor Beginn des ersten Sachpunktes der Tagesordnung kann eine Fragestunde für die Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei höchstens vier Minuten zur Behandlung der Einzelfragen soll die Dauer der Fragestunde 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Einwohner im Sinne des § 11 BbgKVerf können vorrangig zu den in die Tagesordnung aufgenommenen Beratungsgegenständen sowie zum Inhalt des Berichts der Bürgermeisterin Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig. Fragen mit nichtöffentlichem Charakter sind nicht zugelassen.

(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Eine Debatte findet nicht statt. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind in der nächsten öffentlichen

Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

(4) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen. Eine ergänzende Anhörung kann auf Antrag beschlossen werden.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreter an die Bürgermeisterin, die auf der folgenden Gemeindevertreter Sitzung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind am Tag vor der Sitzung bis spätestens 8:00 Uhr bei der Bürgermeisterin einzureichen. Der Anfragende kann in der Sitzung eine Zusatzfrage stellen. Ist die zur Beantwortung der Anfrage notwendige Vorbereitungszeit nicht ausreichend, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und schließt die Sitzungen. Dabei wahrt er die Würde und Rechte der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus (§37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt einer seiner Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Eröffnung

a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf),

b) Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils,

c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,

d) Bericht der Bürgermeisterin,

e) Einwohnerfragestunde (§ 4 GeschO),

f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,

g) Anfragen,

Ende des öffentlichen Teils

h) Bestätigung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils,

i) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,

k) Anfragen, die nichtöffentlichen Angelegenheiten betreffend, Schluss der Sitzung.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Eine weitere Unterbrechung kann nur von mindestens zehn Gemeindevertretern beantragt werden.

(2) Die Gemeindevertretung kann Beratungspunkte

a) durch Entscheidung in der Sache abschließen,

b) verweisen oder zu ihrer Beratung vertagen.

(3) Bei der Abstimmung geht der Antrag auf Vertagung dem der Verweisung und dieser dem der Entscheidung in der Sache vor. Über Anträge nach Absatz 1 ist sofort abzustimmen.

(4) Nach 23:00 Uhr wird der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt abschließend behandelt. Danach ist durch die Gemeindevertretung über die Unterbrechung der Sitzung und die Fortsetzung an einem anderen Termin zu beschließen, § 34 Abs. 5 BbgKVerf.

§ 8

Redeordnung

(1) Ein Mitglied der Gemeindevertretung darf nur sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist durch Erheben beider Hände zu beantragen und unmittelbar nach Abschluss des aktuellen

Redebeitrages zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen.

(3) Der Bürgermeisterin oder ihrem Vertreter ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Auf Wunsch der Bürgermeisterin kann ihr Rederecht im Benehmen mit dem Vorsitzenden von anderen Bediensteten der Verwaltung ausgeübt werden.

§ 9

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen.

(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache verwiesen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in der Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.

§ 10

Anträge

(1) Anträge zur Sache oder zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören Anträge auf

- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Schluss der Aussprache,
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin,
- d) Vertagung,
- e) Aufhebung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) namentliche Abstimmung.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Gemeindevertreter für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(5) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 11

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Von der Eröffnung der Abstimmung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses werden Anträge nicht mehr zugelassen und das Wort wird nicht mehr erteilt.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den die weiteren Anträge weitestgehend umfassenden Antrag abgestimmt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

(3) Auf Antrag ist die Abstimmung zu teilen. Über die Vorlage oder den Antrag ist danach insgesamt abzustimmen.

(4) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen, § 39 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

(5) Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung durch Befragen der Gemeindevertreter fest, wer

- a) dem Antrag zustimmt,
- b) den Antrag ablehnt,
- c) sich der Stimme enthält

und formuliert das Ergebnis der Abstimmung.

Das Abstimmungsergebnis kann nur unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt werden.

In diesem Fall wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.

§ 12

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet werden.
- 2) Zur Wahl sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden, die so vorzubereiten sind, dass sie bei beabsichtigter Wahl des jeweiligen Kandidaten dessen Namen mit einem Kreuz unmissverständlich zu kennzeichnen erlauben. Andere Kennzeichnungen machen den Stimmzettel ungültig.
- (3) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel nach dem Wahlakt zu falten.
- (4) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschriften

- (1) Die Bürgermeisterin ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie bestimmt den Protokollführer. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie deren Unterbrechungen,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) Namen beratend teilnehmender Personen,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Tagesordnung,
 - g) Bürgeranfragen,
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.Änderungen des Protokolls der letzten Sitzung sowie Aussagen, die auf Wunsch von Beratungsteilnehmern protokollarisch festgehalten werden sollen, sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (5) Sofern nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Gemeindevertretung durch Veröffentlichung im Amtsblatt zu unterrichten. Die Beschlüsse sollen zusätzlich unter www.schwielowsee.de in das Internet eingestellt werden.

§ 14

Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, sofern nicht zwei Mitglieder oder eine Fraktion widersprechen und die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt. Zweiter Abschnitt

Fachausschüsse § 16

Allgemeiner Geschäftsgang

Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Fachausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder der Hauptsatzung eine andere Regelung getroffen wird. Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage einschließlich des Sitzungstages.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss

§ 17

Allgemeiner Geschäftsgang

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder der Hauptsatzung eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage einschließlich des Sitzungstages.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 18

Allgemeiner Geschäftsgang

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 28.10.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schwielowsee vom 10.11.2004 außer Kraft.

Schwielowsee, den 28.10.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Geschäftsordnung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 28.10.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE SCHWIELOWSEE

Auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 27.10.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde und Ortsteile

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schwielowsee“. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

(2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Caputh, Ferch und Geltow.

Zum Ortsteil Geltow gehört der bewohnte Gemeindeteil Wildpark- West.

(3) Der Sitz der Verwaltung ist im Ortsteil Ferch.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Schwielowsee führt kein eigenes Wappen. Die Wappen der Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow bleiben als Ortssymbole erhalten; sie sind jedoch kein Hoheitszeichen der Gemeinde.

(2) Das Dienstsiegel ist bis zur Schaffung eines Gemeindewappens ein Schriftsiegel. Der Schriftzug lautet „Gemeinde Schwielowsee – Landkreis Potsdam-Mittelmark“.

§ 3

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner erfolgt durch Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden.

(2) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den betroffenen Einwohnern in Einwohnerversammlungen erörtert werden. Von der Teilnahme an der Einwohnerversammlung können Personen ausgeschlossen werden, die nicht Einwohner sind.

- (3) Die Gemeindevertretung hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb des letzten Jahres noch nicht Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert dieser Einwohner unterzeichnet sein.
- (4) Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.
- (5) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb von einer Frist von drei Monaten durch die Gemeindevertretung behandelt werden.
- (6) Die Gemeindevertretung räumt bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Gemeindeangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren. Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind und Sachverständige zu hören. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Ein Einwohnerantrag im Sinne des § 14 BbgKVerf muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet werden.
- (8) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen gemäß § 14 dieser Satzung.
- (9) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt. Das Recht können die Einwohner auch während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus wahrnehmen.

§ 4

Gleichberechtigung von Mann und Frau

- (1) Der nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung (§ 18 Abs. 2 BbgKVerf) benannt.
- (2) Die Rechte des Gleichstellungsbeauftragten bestimmen sich nach § 18 BbgKVerf. Das Recht, bei Auffassungen, die von denen der Bürgermeisterin abweichen, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden, wird durch schriftliche Darlegung des abweichenden Standpunktes gegenüber der Gemeindevertretung ausgeübt. Sie gibt dem Gleichstellungsbeauftragten im Bedarfsfalle Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer Ausschuss- oder Gemeindevertretersitzung darzulegen.

§ 5

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin als stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Der Vorsitzende sowie ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter werden aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.

§ 6

Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- (1) Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung bestimmen sich nach § 28 BbgKVerf.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 GO die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 10.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Die Gemeindevertretung behält sich des Weiteren die Entscheidung
- (a) über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen nach Anhörung der Bürgermeisterin bei folgenden Wertgrenzen vor:
- Stundung bei Beträgen über 10.000,00 Euro und die Dauer von mehr als zwei Jahren,
 - Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 10.000,00 Euro,
 - Erlass bei Beträgen über 5.000,00 Euro
- (b) über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 bis zur Wertgrenze trifft die Bürgermeisterin. Sie sind Geschäft der laufenden Verwaltung.

(5) Die Bürgermeisterin bzw. die zuständigen Fachbereichsleiter berichten auf Anforderung der Gemeindevertretung in der dem Abschluss des Vergabeverfahrens folgenden Sitzung über den Verlauf und das Ergebnis des Vergabeverfahrens.

§ 7

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

(1) Die Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter ergeben sich aus den §§ 30 und 31 BbgKVerf.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Die Meldefrist beträgt vier Wochen und beginnt mit der ersten Sitzung des jeweiligen Arbeitsgremiums in der Wahlperiode. Es sind der ausgeübte Beruf, die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit - bei mehreren deren Schwerpunkt - sowie der Arbeitgeber oder Dienstherr anzugeben. Zudem ist jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person, deren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde liegen, anzuzeigen. Sämtliche Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

(4) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

(5) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 8

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 14 dieser Satzung mit einer Frist von mindestens 7 vollen Tagen einschliesslich des Sitzungstages öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen (§ 36 Abs. 2 BbgKVerf), wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies gilt insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechnigte Interessen Einzelner zu schützen sind,

b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden könnten,

c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,

d) Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden könnten.

(4) Von der Bürgermeisterin zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung und Teilnehmer mit beratender Stimme sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechnigt, wenn nicht die Gemeindevertretung im Einzelfall anderes beschließt.

(5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Fachausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet folgende ständige beratende Fachausschüsse:

a) Ausschuss für Finanzen;

b) Ausschuss für Infrastrukturentwicklung;

c) Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport;

d) Ausschuss für Tourismus und Umwelt.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Ausschüsse auflösen oder umbilden und nach Erfordernis weitere, auch zeitweilige Ausschüsse bilden. In Zweifelsfällen entscheidet sie über die Zuständigkeit der Ausschüsse.

(3) Die Fachausschüsse haben fünf stimmberechnigte Mitglieder aus den Reihen der Gemeindevertreter. Die den einzelnen Fraktionen zustehende Mitgliederzahl errechnet sich gemäß §§ 43 Abs. 2, 41 Abs. 2 bis 3 BbgKVerf. Die Fraktionen benennen die Personen gemäß der ihnen zustehenden Mitgliederzahl sowie deren Vertreter. Die Vertreter können in dem Fachausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten.

(4) Die Gemeindevertretung beruft zusätzlich sachkundige Einwohner ohne Stimmrecht in die Ausschüsse. Jede Fraktion kann so viele sachkundige Einwohner für jeden Ausschuss benennen, wie sie stimmberechtigte Ausschussmitglieder benennen kann.

(5) Die Vorsitze der Fachausschüsse werden auf die Fraktionen, gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf im Zugriff dem Verfahren nach d'Hondt, entsprechend verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen, das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen bestimmen die Vorsitzenden sowie deren Vertreter. Die Vertreter der Ausschussvorsitzenden können stellvertretende Ausschussmitglieder, gemäß Abs. 3, sein. Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Die Bürgermeisterin trägt dafür Sorge, dass die Verwaltung den Ausschüssen für die gegenseitige Information und als Hilfe für das Protokoll zur Verfügung steht.

(7) Für die Ausschusssitzungen gilt § 8 Abs. 1, 3 bis 4 entsprechend.

§ 10

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an die Bürgermeisterin sowie weitere sechs Mitglieder der Gemeindevertretung. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden entsprechend § 9 Abs. 3 S. 2 ermittelt und von den Fraktionen benannt. Die Vertreter können in dem Hauptausschuss jedes von der Fraktion benannte Mitglied vertreten.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt die Bürgermeisterin. Die Gemeindevertretung bestimmt einen Stellvertreter und stellt die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(3) Für die Sitzungen des Hauptausschusses gilt § 8 Abs. 1, 3 bis 4 entsprechend.

§ 11

Bürgermeister

(1) Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, sofern die Zuständigkeit nicht in dieser Satzung der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss vorbehalten ist.

(2) Ein hauptamtlicher Beigeordneter wird durch die Gemeindevertretung nicht bestellt. Der Stellvertreter der Bürgermeisterin wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin von der Gemeindevertretung aus dem Kreis der Fachbereichsleiter benannt.

(3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin nimmt ihr Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses beratend teil. An den Sitzungen der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte kann die Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter beratend teilnehmen. Der jeweilige Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit der Bürgermeisterin, welche weiteren Bediensteten der Verwaltung zu den Sitzungen nach Satz 1 und 2 hinzugezogen werden.

§ 12

Gemeindebedienstete

(1) Die Bürgermeisterin entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die personalrechtlichen Angelegenheiten nach § 62 BbgKVerf der Arbeitnehmer bis zur Vergütungsgruppe 10. Über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Vergütungsgruppe 11 entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin die Gemeindevertretung.

(2) Für den in Abs.1 genannten Personenkreis unterzeichnet die Bürgermeisterin die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse allein.

(3) Die Fachbereichsleiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte beratend teilzunehmen.

§ 13

Ortsteile

(1) In jedem der drei Ortsteile wird nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in Caputh und Geltow aus jeweils neun, in Ferch aus fünf Mitgliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils den Ortsvorsteher. Für Sitzungen des Ortsbeirates gilt eine Ladungsfrist von vier Tagen einschließlich des Sitzungstages.

(2) Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte beratend teilnehmen.

(3) Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse beratend teilnehmen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 45, 46 und 47 der BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 22. Dezember 2001 zwischen den Gemeinden Caputh, Ferch und Geltow.

§ 14

Bekanntmachungen

(1) Für Bekanntmachungen gelten die Bestimmungen der Brandenburgischen Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.

(3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwielowsee durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee“.

(4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Aktenzeichen erteilt worden ist.

(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, OT Ferch, 14548 Schwielowsee, zu jedermann Einsicht, während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(6) Abweichend von Abs. 3 wird Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee öffentlich bekannt gemacht:

a) Schwielowsee, Ortsteil Caputh, Straße der Einheit 3,

b) Schwielowsee, Ortsteil Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus),

c) Schwielowsee, Ortsteil Geltow, Caputher Chaussee 3,

d) Schwielowsee, Ortsteil Geltow, Gemeindeteil Wildpark-West, Marktplatz.

Die Schriftstücke für die Gemeindevertretung sind sieben volle Tage einschließlich des Sitzungstages auszuhängen. Die Schriftstücke für den Hauptausschuss und Fachausschüsse sind fünf volle Tage einschließlich des Sitzungstages auszuhängen. Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt zu machen. Für Ortsbeiratssitzungen sind die Schriftstücke vier Tage, einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 oder 5 festgelegten Form, infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 3 oder 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 28.10.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 10.11.2004, außer Kraft. Schwielowsee, den 28.10.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 28.10.2008
gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

LOHNSTEUERKARTEN 2009

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

1. Die Lohnsteuerkarten 2009 sind bis zum 15. Oktober 2008 zugestellt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese beim Einwohnermeldeamt in Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9 oder in den Bürgerbüros Caputh und Geltow beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung, die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen, sind bei dem Finanzamt Brandenburg, Magdeburger Str. 46, 14770 Brandenburg an der Havel einzureichen.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten, sind beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, und in unseren Bürgerbüros zu den folgenden Sprechzeiten:
Montag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr – 12:00 und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Bürgerbüro Caputh:
Straße der Einheit 3
Montag 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Bürgerbüro Geltow:
Caputher Chaussee 3
Donnerstag 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
oder per Post einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2009 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gern auch telefonisch die Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes (Tel.: 033209/76922 oder 033209 76936) und das Finanzamt (Tel.: 03381/ 397-100) zur Verfügung.

Schwielowsee, den 28.10.2008
gez. I. Franke
Leiterin Fachbereich Zentrale Steuerung

LAUBENTSORGUNG VON STRAßENLAUB IM ORTSTEIL CAPUTH

Aus gegebenem Anlass möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass es für die Bürgerinnen und Bürger im OT Caputh der mit Straßenbäumen bestandenen Straßen möglich ist, gefüllte Laubsäcke von diesen Bäumen zur Herbstzeit durch den Bauhof der Gemeinde Schwielowsee kostenfrei abholen zu lassen. Diese Möglichkeit gilt allerdings nur für das Laub von Straßenbäumen, nicht jedoch von Grünabfällen und Laub aus privaten Gärten. Für diese Abfälle steht als Entsorgungsweg entweder die Kompostierung auf dem eigenen Grundstück oder aber der kostenpflichtige Kauf von Grünabfallsäcken, die dann durch die Abfallwirtschaft Potsdam- Mittelmark zu den jeweiligen Entsorgungsterminen, die aus dem Abfallkalender ersichtlich sind, abgeholt werden.

Die Grünabfallsäcke können in der Lindendrogerie in der Straße der Einheit 40, im Riemann Schreib-, Spiel- und Fotowarenladen in der Straße der Einheit 58 oder im EDEKA-Markt in der Friedrich-Ebert- Straße 31, gegen Gebühr erworben werden.

Bitte nutzen Sie die obigen Entsorgungswege. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es untersagt ist, die für die Gemeindearbeiter zur Abholung bestimmten Säcke mit Grünabfall von privaten Grundstücken zu befüllen. Unsachgemäß befüllte Säcke werden nicht abgeholt!

gez. M. Zeeb

Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit

ÄNDERUNG DER ABFALLENTSORGUNG FÜR DIE ANWOHNER DER STRAßEN OBSTWEG UND MOOSWEG

Mitteilung der Abfallwirtschaft Potsdam- Mittelmark

Änderung der Abfallentsorgung für die Anwohner der Straßen Obstweg und Moosweg in OT Geltow aufgrund von notwendig gewordenen verkehrstechnischen Änderungen der Straßen Obstweg und Moosweg in Geltow, kann die Abfallentsorgung nicht mehr zu den im Abfallkalender genannten Terminen erfolgen.

Ab der nächsten Leerung in der 47. Kalenderwoche findet die Abfallentsorgung wie folgt statt:

Restmüllentsorgung: Dienstag in der ungeraden Kalenderwoche

Pappe-Papierentsorgung: Montag in der ungeraden Kalenderwoche

Gelbe Säcke/ Tonnen: Freitag in der geraden Kalenderwoche

Leider konnten diese Änderungen auch nicht mehr im Abfallkalender 2009 berücksichtigt werden.

Für das Jahr 2009 gelten dann ebenfalls die oben genannten Entsorgungstermine. Bitte stellen Sie Ihre Abfallbehältnisse am jeweiligen Entsorgungstag bis 6.00 Uhr morgens vor das Grundstück zur Entsorgung bereit.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an unsere Mitarbeiter der Disposition wenden, die Sie unter der Rufnummer 033843-30614/-15 erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Th. Wendenburg

Geschäftsführer der Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark

AUFRUF ZUR HAUS- UND STRAßENSAMMLUNG 2008

des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Brandenburg - vom 01. bis 30. November 2008

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger, dank Ihrer Spenden konnte der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge in diesem Jahr wieder seiner Arbeit der Schicksalsklärungen, dem Bau und der Pflege von Kriegsgräberstätten im Ausland und einer vielschichtigen Versöhnungsarbeit zwischen den Völkern Europas nachgehen.

Diese wichtige und zutiefst humanitäre Arbeit führt er seit fast 90 Jahren aus. Seit 1952 erfüllt er diese Arbeit als Auftrag der Bundesrepublik Deutschland. Unser Landesverband hat an der Erfüllung dieses Auftrages einen erheblichen Anteil.

Insbesondere haben die diesjährigen internationalen Jugendbegegnungen auf den Kriegsgräberstätten in Frankreich, Polen und Potsdam wieder zu Begegnungen einer europäisch denkenden, friedliebenden Jugend geführt. Die Jugendlichen aus Brandenburg wurden bei Ihrer Arbeit von jungen Menschen aus den Niederlanden, Belarus, Moldawien, Polen Frankreich, Italien, Russland, Litauen und Georgien unterstützt.

Die Arbeit des Volksbundes wurde auch in diesem Jahr von der Bundeswehr und dem Verband der Reservisten in hohem Maße unterstützt. Viele ehrenamtlich tätige Bürger unseres Landes

haben an vielen Orten dazu beigetragen, dem Gedenken an alle Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gerecht zu werden.

Beispielhaft stehen dafür die Einbettungen von deutschen und sowjetischen Soldaten in Seelow und Halbe. 63 Jahre nach Kriegsende werden wir noch immer an die schrecklichen Folgen einer furchtbaren Diktatur in Deutschland, insbesondere hier in Brandenburg, erinnert. Mahnend schließt sich der Volksbund mit seiner Arbeit der Forderung an:

Nie wieder Krieg!

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger,

um das friedensfördernde Werk des Volksbundes in Brandenburg und der Welt auch 2009 fortsetzen zu können, benötigen wir Ihre Hilfe und Unterstützung.

Wir bitten Sie herzlich, den Spendenaufruf zu unterstützen und somit dazu beizutragen, durch Erinnerungsarbeit eine friedliche Zukunft für alle Menschen mitzugestalten.

gez. Gunter Fritsch

Präsident des Landtages Brandenburg Landesvorsitzender des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

gez. Matthias Platzeck

Ministerpräsident des Landes Brandenburg

STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum 10. Dezember die Stelle eines / einer

Mitarbeiter/in im Fachdienst Ordnung und Sicherheit für den Außendienst

zu besetzen.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden.

Dienstort: Gemeinde Schwielowsee mit den Ortsteilen Caputh, Ferch, Geltow mit dem Gemeindeteil Wildpark West

Eingruppierung: Entgeltgruppe 5 TVöD

Aufgabengebiet:

- Überwachung des Ruhenden Verkehrs
- Überwachung der Verkehrssicherung
- Überwachung der Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen
- Feststellung von Ordnungswidrigkeiten
- Durchsetzung der Hundehalteverordnung
- Ermittlungsaufgaben für die Verwaltung und die Amtshilfeersuchen
- Zusammenarbeit mit dem Innendienst

Anforderungen:

Für die Besetzung dieser Stelle wird eine verantwortungsbewusste und flexible Persönlichkeit gesucht. Berufliche Erfahrungen im ordnungsbehördlichen Außendienst wären wünschenswert. Eine selbständige Arbeitsweise, Belastbarkeit und die Bereitschaft zum regelmäßigen Einsatz am Wochenende werden erwartet. Eine hohe soziale Kompetenz im Umgang mit Bürgern und Bürgerfreundlichkeit setzen wir bei Ihnen voraus.

Führerschein Klasse B und das Vorhandensein eines eigenen PKW sind Voraussetzung für die Besetzung dieser Stelle.

Die Mitgliedschaft oder die Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Schwielowsee wird ausdrücklich begrüßt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, Zeugnisse und Führungszeugnis) richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung Außendienst“ bis spätestens zum 15. November 2008 an die

Gemeinde Schwielowsee

Personalwesen

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee